

Satzung

des



1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e. V.

gegründet am 20. September 2003

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter VR 12608 am 31. Januar 2004

Stand März 2011

(Neufassung, genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 5. März 2011)



Inhaltsverzeichnis

Seite

I Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	3
§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mittel und Zweck.....	4
§ 4 Aufbau	4
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort.....	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Bindungswirkung	5

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines	5
§ 9 Anmeldung, Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft.....	5
§ 11 Beitrag	6
§ 12 Ehrenmitglieder.....	6
§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft	6

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung	7
§ 15 Einberufung.....	7
§ 16 Anträge	7
§ 17 Leitung, Durchführung.....	8
§ 18 besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	8
§ 19 Abstimmung.....	8
§ 20 Versammlungsprotokoll.....	9
§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 22 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	9
§ 23 Der Vorstand	9
§ 24 Aufgaben des (gesetzlichen) Vorstandes	10
§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen.....	10
§ 26 Erweiterter Vorstand.....	11

V. Abschnitt: Wahlen

§ 27 Allgemeines	11
§ 28 Wahl des Vorstandes	11
§ 29 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates	12
§ 30 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses	12
§ 31 Wahl der Zuchtrichterkommission.....	12
§ 32 Ernennung des Leiters für das Ausstellungswesen.....	12
§ 33 Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben	13
§ 34 Wahl der Kassenprüfer	13
§ 35 Wahl per Handzeichen	13

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 36 Vereinsstrafen	13
---------------------------	----

VII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 37 Ehrenrat.....	14
§ 38 Unabhängigkeit / Vollstreckung.....	14
§ 39 Berufung	15
§ 40 Bekanntmachung, Veröffentlichung.....	15

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 41 Vereinsvermögen	15
§ 42 Kassenprüfung	15

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 43 Auflösung.....	15
§ 44 Inkrafttreten	16
§ 45 Salvatorische Klausel	16



Präambel

Der 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e.V. beabsichtigt, Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.“ zu werden. In der Satzung sowie in den dazugehörigen Ordnungen ist bereits diese Mitgliedschaft beschrieben, sinngemäß ist in der Phase zwischen Annahme der Satzung/Ordnungen in der Mitgliederversammlung des Vereins und Aufnahme in den VDH die Formulierung „ist“ mit „beabsichtigt“ zu ersetzen. Einige Abschnitte, Paragraphen bzw. Absätze der Satzung brauchen erst nach der vorläufigen Aufnahme des Vereins als Mitglied des VDH voll erfüllt zu werden.

I Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen **1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e. V.** (abgekürzt 1.LRCD).
2. Der Vereinssitz ist der Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht am Wohnsitz (bzw. in einer größeren Stadt in der Umgebung) eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Weiterhin haftet der Verein (1.LRCD) nicht für den Dachverband.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein versteht sich als Rassehund-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse Lagotto Romagnolo nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 298. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Lagotto Romagnolo in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seinen Arbeitsanlagen, seiner Gesundheit und seinem Erscheinungsbild.
2. Der Verein versteht sich ebenso als Rassehundeverein, um
 - Züchter, Mitglieder und Interessenten zu unterrichten / zu informieren;
 - Kontakt mit Lagotto Romagnolo-Züchtern, -Besitzern und -Interessenten im In- und Ausland herzustellen und zu pflegen;
 - Aktivitäten und Informationsveranstaltungen rund um den Lagotto Romagnolo durchzuführen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der (Kleintier)Zucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ver-



gütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel und Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung;
2. Führen und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH Zuchtordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle;
3. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneter Zuchttiere sowie durch Zuchtberatung, gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Erstellung einer Zuchtwartordnung;
4. Veranstaltung von Spezialzuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen;
5. Erstellung einer Zuchtrichterordnung;
6. Bezug und Verbreitung der VDH Zeitschrift "Unser Rassehund" an interessierte Vereinsmitglieder.
7. Beratung von Käufern von Lagottowelpen der dem Verein angeschlossenen Züchter sowie Welpeninteressenten;
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.

§ 4 Aufbau

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (siehe §§ 14 – 21);
2. der Vorstand, und zwar:
 - der Gesetzliche Vorstand (siehe §§ 22 – 25);
 - der erweiterte Vorstand (siehe § 26);
3. der Quartalsbrief (Kurzinformation und regelmäßige Veröffentlichungen in schriftlicher Form zum 2. Monat jeden Quartals per Postbrief oder, nach Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes, per Mail; zusätzlich Veröffentlichung auf den Mitgliederseiten des Vereins im Internet);
4. die Clubinformation (Infoheft) einmal im Jahr.



§ 7 Bindungswirkung

Die nach den geltenden Regelungen des 1. Lagotto Romagnolo Club Deutschland e. V. gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Für Familienangehörige (im Haushalt eines (Voll-)Mitgliedes lebende Personen – auch nicht verheiratete Lebenspartner) gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft (Anschlussmitgliedschaft) mit ermäßigtem Beitrag. Familienmitglieder werden nicht gesondert eingeladen (satzungsgemäße Mitteilungen), sie erhalten keinen eigenen Quartalsbrief sowie keine eigene Clubinformation (Infoheft). Scheidet das Vollmitglied aus dem Verein aus (§ 13), entfällt der Anspruch auf den ermäßigten Beitrag und das Familienmitglied wird zum Vollmitglied, sofern es nicht auch ausscheidet/kündigt.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Es verpflichtet sich ferner die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des §1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter des 1.LRCD können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen zeitlich befristet oder auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
4. Der Vorstand kann im Hundewesen erfahrene Personen zu Mitgliedern ohne Beitragspflicht ernennen, die dem 1.LRCD in besonderen Funktionen (Richterwesen, Zuchtwesen) Dienste leisten.

§ 9 Anmeldung, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Schatzmeister. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird vereinsintern bekanntgemacht, Einsprüche sind binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung im Quartalsbrief beim Schatzmeister oder beim 1. Vorsitzenden geltend zu machen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben nach Verstreichen der Einspruchsfrist und durch Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören. Desgleichen Personen, die Hunde außerhalb des VDH züchten oder mit einer Person in Hausgemeinschaft leben, die entsprechend tätig wird.
2. Hundehändler, deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.



Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH- oder F.C.I.-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung von Hunden nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der andere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten.
5. Personen, die grob gegen das Tierschutzgesetz verstoßen haben.

§ 11 Beitrag

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, dann ruhen alle Mitgliedsrechte bis zur nachträglichen Zahlung. Mitglieder, die für ihren Mitgliedsbeitrag keine Einzugsermächtigung erteilt haben, zahlen einen erhöhten Beitrag.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft (nicht Familienmitgliedschaft!) nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Mitgliedsbeitrag.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes aufgenommen werden. Über deren Aufnahme und Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder erhalten die vollen Mitgliederrechte beitragsfrei.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich, eine entsprechende Erklärung ist in schriftlicher Form an den Schatzmeister oder den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.
3. Die Streichung oder der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes:
 - wenn Personen gemäß § 10 auszuschließen sind;
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinssatzung;
 - bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins;
 - bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;



- bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
 - wenn das Mitglied Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins - trotz zweimaliger Mahnung mit monatlicher Fristsetzung - nicht erfüllt hat.
4. Über einen Ausschluss befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zur Ablehnung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung den Ehrenrat anrufen.
 5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter sowie aller Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben hiervon unberührt. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Mitgliederbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - dessen Mitgliedschaftsrechte nicht gem. § 11 ruhen -, das das 16. Lebensjahr vollendet hat (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als ‚nicht angenommen‘ und damit als abgelehnt. (weitere Ausführungen siehe § 19). Die Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
4. Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen können, sind wählbar, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt haben.

§ 15 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen.

§ 16 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge –jedoch keine Anträge gemäß § 16 Absatz 2.- einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sonstige Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nicht zulässig.
2. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen oder Ergänzung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Änderungen bekannt gegeben worden sind.



§ 17 Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter darf nicht vom Verhandlungsgegenstand betroffen sein.

Bei Wahlen zum gesetzlichen Vorstand muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter darf nicht selbst für die Wahl kandidieren.

Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 18 besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung sowie der Budgetplanung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Freigabe des Budgets;
6. Wahl des gesetzlichen Vorstandes;
7. Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
9. Wahl der Mitglieder der Zuchtrichterkommission;
10. Wahl weiterer Mitglieder des Zuchtausschusses (bei Bedarf);
11. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
12. Genehmigung von vorläufigen Beschlüssen, Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes;
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
15. Verleihung von Auszeichnungen;
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 19 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder mit einem Mindestalter von 16 Jahren.
2. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung einzelner Ordnungen (z.B. der Zucht- und Zuchtrichterordnung) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung



des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Abstimmung etwas anderes beschließt. Wenn ein Mitglied geheime Wahl beantragt, ist dem stattzugeben.

§ 20 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf ist unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung im Versammlungsprotokoll als Beschlussprotokoll festzuhalten. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes sowie der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14-20 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 22 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem Zuchtleiter;
 - dem Schriftführer;
 - dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Zuchtleiter nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden, der Schriftführer sowie der Schatzmeister nur bei Verhinderung aller übrigen Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes handeln.

§ 23 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der gesetzliche Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 22 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.



3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort (entfällt bei Beschlüssen nach Abs. 3) und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
6. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 24 Aufgaben des (gesetzlichen) Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
5. die Einberufung und Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke;
6. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
7. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgericht;
8. die Verleihung von Auszeichnungen;
9. Bestellung des Zuchtbuchführers;
10. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr;
11. Verhängung von disziplinarischen Maßnahmen gegen Zuchtrichter des 1.LRCD;
12. Erstellung und ständige Aktualisierung von Budgets für die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben. Diese sind den anderen Vorstandsmitgliedern auf Anforderung stets zugänglich zu machen.

§ 25 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommissionen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.
2. Soweit nicht anders bestimmt, gelten die nach Abs.1 getroffenen Anordnungen und Maßnahmen mit Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Beschlüsse sind auf der Club-Homepage, im Quartalsbrief sowie bei Einberufung einer Mitgliederversammlung mit der Einladung zu veröffentlichen.



3. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung, sofern es sich nicht um Angleichungen nach Abs.1 Satz 3 handelt.
4. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen Ordnungen (z.B. der Zucht- und Zuchtrichterordnungen) sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 26 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem gesetzlichen Vorstand (siehe §22);
 - dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission;
 - dem Leiter für das Ausstellungswesen.
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und/oder dem Zuchtbuchführer. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben alle zwei Jahre stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über Aufstellung und erforderliche Änderungen einer Geschäftsordnung, die die Handlungsabläufe von Vorstand und erweitertem Vorstand regelt.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 27 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied im 1.LRCD sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt und endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, in der über die nächste Amtsperiode abgestimmt wird. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers sollte sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 28 Abs. 1 entgegensteht.
3. Die Wahlen für die Amtsträger erfolgen einzeln und mit einfacher Mehrheit (d.h. über 50%) der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Sollte im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist nicht zulässig. Es können jedoch Vereinsämter kommissarisch zusätzlich übernommen werden.

§ 28 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der 1. Vorsitzende wird zuerst gewählt. Kandidaten hierfür können von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Diese Kandidaten müssen sich vorstellen und hierbei bereits ihre Kandidaten für die restlichen Vorstandsämter vorschlagen. (Wenn nötig, ist für die Vorbereitung der Kandidatenliste die Mitgliederversammlung für maximal 30 Minuten zu unterbrechen.)



3. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 29 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern sowie aus einem weiteren Ersatzmitglied. Sie werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen den Vorsitzenden des Ehrenrates sowie die Beisitzer. Der Vorsitzende muss eine rechtserfahrende Person sein! Unter den Begriff "rechtserfahren" fallen Personen mit mindestens Erstem juristischem Staatsexamen, Diplom-Juristen nach DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.
3. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

§ 30 Wahl der Mitglieder des Zuchtausschusses

1. Der Zuchtausschuss besteht aus dem Zuchtleiter (Vorsitzender des Zuchtausschusses / Mitglied des Vorstandes), dem Leiter der Zuchtbuchstelle und mindestens einem, höchstens zwei weiteren zuchterfahrenen Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Zuchtausschusses, mit Ausnahme des Leiters der Zuchtbuchstelle, werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Der Leiter der Zuchtbuchstelle wird vom erweiterten Vorstand bis auf Widerruf bestimmt.

§ 31 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission aufgrund fehlender Qualifikation gemäß Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung und Schulung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 32 Ernennung des Leiters für das Ausstellungswesen

Der Leiter für das Ausstellungswesen sowie sein Stellvertreter werden vom erweiterten Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt. Hierbei haben Kandidaten kein Stimmrecht.



§ 33 Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben

Die Ausschüsse werden durch den Vorstand eingesetzt, deren Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ein Ausschuss gilt mit der Abgabe des Abschlussberichtes oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 34 Wahl der Kassenprüfer

1. Kassenprüfer müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein, dürfen aber keinesfalls untereinander sowie zu den Mitgliedern des Vorstandes in privaten bzw. beruflichen Beziehungen stehen.
2. Für die Dauer von vier Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.
3. Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden (maximale Amtszeit von 8 Jahren). Nach einer weiteren Amtsperiode (vier jährige Pause), können sie sich wieder zur Wahl stellen.

§ 35 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden. Beantragt ein Mitglied unmittelbar vor dem Wahlgang jedoch geheime Wahl, ist diese geheim durchzuführen.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 36 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:
 - Verwarnung;
 - Verweis;
 - Geldbuße;
 - Amtsenthebung;
 - Ausschluss.
2. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 Unterpunkte 1 bis 4 erkannt werden.
3. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.
4. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenverweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.



VII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 37 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 29.
2. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtbuchsperrung gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
3. Im übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
4. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit € 255,00 beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 102,00; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
5. Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 36 Abs. 2), ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.
6. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Aufnahme des VDH-Schiedsgericht als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit € 767,00 beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
7. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91 a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 38 Unabhängigkeit / Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates bzw. Schiedsgerichtes des VDH sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates bzw. Schiedsgerichtes des VDH sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 39 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen.



len. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 40 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates im Quartalsbrief bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 41 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 42 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 43 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn sie von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen – die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - entweder an einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder an einer als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation.



§ 44 Inkrafttreten

1. Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim jeweils zuständigen Amtsgericht in Kraft.
2. Die Ordnungen und deren Änderungen treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese sind beispielsweise:

- Zuchtordnung;
- Zuchtrichterordnung;
- Ausstellungsordnung;
- Beitrags- und Gebührenordnung

Ordnungen und Regelungen des Vereins sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 45 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Teile dieser Satzung zieht nicht die Ungültigkeit der gesamten Satzung nach sich.